

- Vollzug der Untersuchungshaft (StPO § 130)

- Wahrung der Rechte und Würde des Menschen (Verfassung, Artikel 90, 99 und 104, UHVO Abschnitt I)

Ausgehend von der Gesamtaufgabenstellung des Ministeriums für Staatssicherheit und den verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen, besteht die Hauptaufgabe der Linie XIV darin, daß

"Inhaftierte sicher verwahrt werden, sich nicht durch Flucht oder lebensgefährliche Handlungen dem Strafverfahren entziehen und keine, die Aufklärung der Straftat oder die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Handlungen begehen können." ¹⁾

Die Realisierung dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung in Verbindung mit den erkannten Angriffsrichtungen des Feindes, stellen hohe Anforderungen an die Organisation des operativ-technischen und organisatorischen Aufgaben des operativen Untersuchungshaftvollzuges.

In der Durchführung politisch-operativer und organisatorischer Aufgaben entstehen eine Vielzahl von unmittelbaren Berührungspunkten mit Inhaftierten. In dieser Situation haben die gegnerischen Agenturen die Möglichkeit, feindlich-negativ wirksam zu werden und entsprechend ihres Auftrages Aktivitäten zu entwickeln.

Ausgehend von den Grundsätzen der UHVO und den anderen für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Rechtsvorschriften gilt es, in der operativ-technischen und organisatorischen Aufgabenerfüllung folgende politisch-operative Gesichtspunkte zu beachten:

1. Bei der Durchführung solcher Aufgaben, wie Einlieferung, Verwahrung und Betreuung, Vorführung, Entlassungen und Verlegungen, sind konsequent die verbindlichen Rechtsnormen und die dienstlichen Bestimmungen durchzusetzen. Gleichzeitig sind alle negativ-feindlichen Aktivitäten der